

5554/J XX.GP

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Haider

und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres

betreffend den Sicherheitsbericht 1997

Der Sicherheitsbericht 1997 (III - 184 d.B., XX. GP) lässt unter Punkt 3.1.3. „Rechtsextremismus“ bestimmte Fragen offen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e:

1. Warum werden Schändungen jüdischer Friedhöfe, begangen von Kindern und Jugendlichen, die “teils aus Unwissenheit, teils aus Übermut und Imponiergehabe gegenüber Gleichaltrigen” erfolgten, wobei “ein politischer Hintergrund nicht nachgewiesen werden konnte, obwohl in einem der Fälle der Haupttäter rechtsextremen Kreisen nahestand”, unter dem Kapitel 3.1.3. „Rechtsextremismus“ geführt?
2. Sind die obengenannten Motive “Unwissenheit, Übermut und Imponiergehabe gegenüber Gleichaltrigen”, welche in obengenannten Fällen als Motive der Tatbegehung geführt wurden, kennzeichnend für die Einordnung unter den Begriff “Rechtsextremismus”?
3. Wie wird “Rechtsextremismus” Ihrer Ansicht nach definiert?
4. Was bedeutet in diesem Zusammenhang „rechte extreme Kreise“?
5. Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff “nahestehen”?
6. Weshalb ist ein “Brandanschlag auf ein türkisches Lokal in Innsbruck”, begangen von Tätern aus “Zuhälter und Suchtgiftkreisen” “durch die Abgabe eines Schusses mit einer

Leuchtpistole”, wodurch geringer Sach - und kein Personenschaden entstand, wobei die Tat “als Einschüchterungsversuch gegenüber der unerwünschten türkischen Konkurrenz gemeint” war, als rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlung” einzustufen?

7. War auch die von denselben Tätern am 29. 3. 1997 begangene Tathandlung, nämlich die auf eine verbale Auseinandersetzung mit drei türkischen Jugendlichen folgende Bedrohung mit der obengenannten Tatwaffe, aus der sich im Zuge der Auseinandersetzung ein Schuß löste, in dem Sinne “fremdenfeindlich bzw. rassistisch” motiviert, daß die unerwünschte türkische Konkurrenz eingeschüchtert werden sollte?
8. Wenn nein, welche Motive legten die Täter der Tat zugrunde?
9. Aus welchem Grund ist es gerechtfertigt, in einem Fall, in dem ein fremdenfeindliches Motiv weder nachgewiesen, noch ausgeschlossen werden konnte, eine solche zu unterstellen und - offensichtlich - im Zweifel eine Begehung aus “rassistischen oder fremdenfeindlichen” Motiven anzunehmen?
10. Sind in allen Fällen, in denen ein “rassistisches oder fremdenfeindliches” Motiv nicht nachgewiesen werden kann, “rassistische oder fremdenfeindliche” Motive anzunehmen?
11. Wenn ja, warum?
12. Wenn nein, warum nicht?
13. Sollen auch in Zukunft in Fällen, in denen ein “rassistisches oder fremdenfeindliches” Motiv nicht nachgewiesen werden kann, “rassistische oder fremdenfeindliche” Motive angenommen werden?
14. Sind in allen Fällen, in denen ein ausländischer Staatsbürger Opfer einer Tathandlung wird, “rassistische oder fremdenfeindliche” Motive anzunehmen?
15. Wenn ja, warum?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Welchen genauen Wortlaut hatten die am 27. 6. 1997 gegen einen tschechischen Staatsbürger ausgesprochenen Drohungen mit “fremdenfeindlichem, obszönen und sadistischem Inhalt”?
18. Welche Projekte - wie unter Punkt 3.1.3.3, S.164 - wurden genau durchgeführt?
19. Welche Gebietskörperschaften, Sozialpartner, sowie einschlägig engagierte private Organisationen waren in diese Aktionen eingebunden?
20. Welche Kosten sind durch diese Aktionen, aufgelistet auf die einzelnen Aktionen und deren Träger, entstanden?

21. Welchen Inhalts sind die Aus - bzw. Fortbildungsmöglichkeiten für Personen im öffentlichen Dienst, welche “im Rahmen ihrer Dienstausübung mit dem Phänomen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit befaßt sind”?
22. Welchen Inhalts sind die acht Projekte, die wie unter Punkt 3.1.3.3 als von Seiten des Bundesministeriums für Inneres im europäischen Jahr gegen Rassismus finanziell gefördert angeführt sind?
23. Welche Kosten sind dadurch - aufgegliedert auf die einzelnen Projekte und Projekträger - entstanden?
24. Sollen auch auf EU - Ebene, wo gemäß dem Bericht unter Punkt 3.1.3.3 eine Vereinheitlichung und Präzisierung der Richtlinien für die jährlichen Statistiken über fremdenfeindliche Tathandlungen geplant ist, Delikte im Zweifel als “rassistischen oder fremdenfeindlichen” motiviert betrachtet und eingestuft werden?
25. Sollen auch EU - weit Einschüchterungsversuche gegenüber der Konkurrenz im Suchtgift - und Zuhälterniveau als “rassistisch oder fremdenfeindlich” motiviert betrachtet und eingestuft werden?